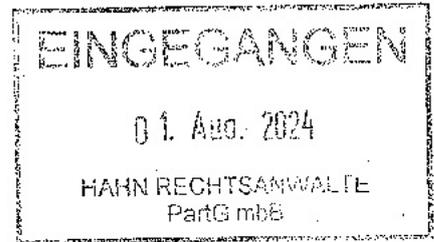


**Beglaubigte Abschrift**

6 O 197/23



**Landgericht Mönchengladbach**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte PartG  
mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., vertr. durch den Geschäftsführer, Spinola  
Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians SPK 1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields Bruckhaus  
Deringer, Potsdamer Platz 1, 10785 Berlin,

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Mönchengladbach  
auf die mündliche Verhandlung vom 08.07.2024  
durch die Richterin Dr. Pauli als Einzelrichterin

**für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 11.377,18 EUR nebst Zinsen  
hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem  
09.08.2023 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger 24.033,38 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 09.08.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über Rückzahlungsansprüche im Zusammenhang mit der Teilnahme an Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten.

Die in Malta ansässige Beklagte betrieb bis zum 19.04.2023 eine Online-Glücksspiel-Plattform und bot diese über die deutschsprachige Internetseite [www.pokerstars.eu](http://www.pokerstars.eu) an. Sie verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum über eine Glücksspiellizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde, der Malta Gaming Authority (MGA). Über eine entsprechende Glücksspiellizenz in Deutschland oder für das Bundesland Nordrhein-Westfalen verfügte die Beklagte hingegen im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Spieleinsätze nicht.

Der Kläger nahm an den Angeboten der Beklagten teil. Er war bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] und seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] registriert.

Die Beklagte erteilte dem Kläger eine Datenauskunft über sein Spielerkonto in Form eines Spielerkontoauszuges, aus dem sich die in der Anlage K1 aufgeführten Buchungen ergeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage K1 (Bl. 22 GA) Bezug genommen.

Mit seiner Klage fordert der Kläger seine Verluste aus den Online-Glücksspielen und Online-Sportwetten aus dem Zeitraum vom 22.07.2013 bis zum 06.05.2021 zurück, die sich wie folgt zusammensetzen:

Die Verluste, die der Kläger in USD generiert hat, berechnen sich wie folgt:

USD-Einzahlungen:	37.599,54
USD Auszahlungen:	13.566,16
<b>USD Summe:</b>	<b>24.033,38</b>

Die Verluste, die der Kläger in EUR generiert hat, berechnen sich wie folgt:

EUR Einzahlungen:	16.541,00
EUR Auszahlungen:	5.163,82
<b>EUR Summe:</b>	<b>11.377,18</b>

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Anlagen K1 (Bl. 22 GA) und K9 (Bl. 568 ff. GA) Bezug genommen. Von den Verlusten entfallen nur ein geringer Anteil auf Sportwetten, namentlich i.H.v. 1.668,62 US-Dollar sowie i.H.v. 652,06 EUR.

Hilfsweise macht der Kläger den errechneten Verlust gänzlich in EUR geltend:

37.599,54 US-Dollar Einzahlungen =	32.204,09 EUR
abzüglich 13.566,16 US-Dollar Auszahlungen =	11.788,49 EUR
<b>Zwischensumme:</b>	<b>20.415,60 EUR</b>

16.541,00 EUR Einzahlungen
abzüglich 5.163,82 EUR Auszahlungen
<b>Zwischensumme:</b>
<b>11.377,18 EUR</b>

**Gesamtsumme: 31.792,78 EUR**

Mit der Klageschrift erklärte der Kläger den Widerruf der streitgegenständlichen Spielverträge, weil diese im Fernabsatz geschlossen worden seien.

Der Kläger behauptet, er habe die streitgegenständlichen Einsätze stets von seinem Wohnort aus getätigt. Er habe während des Zeitraums, in dem er gespielt habe, keine Kenntnis von der Illegalität der Glückspielangebote gehabt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 134 BGB bzw. §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV 2012 ein Anspruch auf Erstattung der eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Auszahlungen zu.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11.377,18 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 24.033,38 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Hilfsweise beantragt er,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 31.792,78 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass sich der Kläger bei den Spielvorgängen an der im Klagerubrum angegebenen Adresse aufgehalten habe, weil dieser einen VPN-Client benutzt habe.

Die Beklagte behauptet, dass der Kläger in der Glücksspielszene gut vernetzt gewesen sei, weshalb er von der Illegalität der Angebote der Beklagten Kenntnis gehabt habe. Jedenfalls hätte der Kläger hiervon durch die bereits seit Beginn des Jahres 2013 omnipräsente mediale Berichterstattung Kenntnis erlangen müssen.

Die Beklagte meint, der Anspruch sei jedenfalls der Höhe nach nicht berechtigt, weil der Vortrag hierzu unsubstantiiert sei. Die Beklagte sei zumindest überwiegend nicht bereichert, weil der weit überwiegende Teil unmittelbar an den oder die Gewinner

des jeweiligen Spielvorgangs ausgeschüttet werde. Zudem stelle der Kläger in unzulässiger Weise auf die Summe der Gutschriften und nicht auf die Summe der Einzahlungen ab.

Die Beklagte ist weiterhin der Ansicht, deutsches Recht sei schon nicht anwendbar. Das Verbot von Glücksspielangeboten sei ferner unionsrechtswidrig gewesen. Das Fehlen einer Konzession führe daher nicht zur Illegalität der von ihr veranstalteten Glücksspiele. Zumindest sei aber ein etwaiger Rückforderungsanspruch aus unterschiedlichen Rechtsgründen heraus ausgeschlossen.

Schließlich erhebt die Beklagte die Einrede der Verjährung.

Die Klage ist der Beklagten am 08.08.2023 zugestellt worden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die internationale Zuständigkeit des LG Mönchengladbach folgt aus Art. 18, 17 Abs. 1 lit.c) EuGVVO.

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz einen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus dem Vertrag verklagen, wenn der Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege

auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Dies ist hier der Fall. Insbesondere übt die Beklagte ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus, indem sie ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von Glücksspielen u.a. auf Deutschland ausgerichtet. Es bestehen auch keine durchgreifenden Zweifel an der Verbrauchereigenschaft des Klägers. Er hat die Verträge unbestritten in seiner Freizeit abgeschlossen. Sie haben keinen Bezug zu seinem ausgeübten Beruf.

Der Umstand, dass der Kläger die Online-Glücksspiele in größerem Umfang betrieben hat und zumindest vorübergehend auch Gewinne erzielt haben mag, führt jedenfalls für sich genommen nicht dazu, dass der Kläger seine Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne Art. 17 EuGVVO verliert (vgl. EuGH, Urt. v. 10.12.2020 - C-774/19, WRP 2021, 458). Die verfolgten bereicherungsrechtlichen und deliktischen Ansprüche unterfallen auch dem o.g. Verbrauchengerichtsstand, da dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. BGH, Urt. v. 05.10.2010 - VI ZR 159/09 -, NJW 2011, 532; Versäumnisurt. v. 20.12.2011 - VI ZR 14/11 -, WM 2012, 852; jeweils zu auf §§ 823 Abs. 2 BGB, 32 KWG gestützten Klagen; wie hier: OLG Hamm, Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21 -, ZfWG 2022, 91; vgl. auch OLG Koblenz, Urt. v. 08.10.2020 - 6 U 1582/19 -, IHR 2021, 76; Zöller-Geimer, ZPO, 34. Aufl., Art. 17 EuGVVO Rn.17; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 8.4.2022 – 23 U 55/21, BeckRS 2022, 12872 Rn. 42, beck-online).

2.

Das mit der Klage verfolgte Zahlungsbegehren ist gemäß § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmt bezeichnet. Es handelt sich nicht um eine sogenannte unzulässige Saldoklage.

Die geltend gemachte Gesamtforderung ermittelt sich aus einer Vielzahl von Einzelforderungen, die der Kläger in der als Anlage K1 vorgelegten Aufstellung konkret bezeichnet hat. Da sich dieser Aufstellung zugleich die von ihm in Summe in Abzug gebrachten einzelnen Gewinnauszahlungen der Beklagten entnehmen lassen, ist es unschädlich, dass sich der Kläger nicht konkret über die Verrechnung der Zahlungen mit den Forderungen erklärt hat. Die Bestimmtheit des Klageantrags wird dadurch nicht infrage gestellt. Die unterlassene Erklärung hat allein zur Folge, dass

die Verrechnung nach der von § 366 Abs. 2 BGB vorgesehenen Reihenfolge vorzunehmen ist (BGH, Urteil vom 06.02.2019 – VIII ZR 54/18, Rn. 10; Urteil vom 21.03.2018 – VIII ZR 68/17, Rn. 27, zitiert jeweils nach juris).

II.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Es findet deutsches Recht Anwendung.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.06.2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO).

Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern - wie hier - das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages sowie etwaige Folgen der Nichtigkeit des Vertrags, vgl. Art. 12 Abs. 1 Lit. a, e Rom I-VO, einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen, vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr.864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.07.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-VO).

2.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Einsätze abzüglich der erhaltenen Auszahlungen der Beklagten aus §§ 812 Abs. 1 Satz 1, Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

Die Beklagte hat die Einzahlungen des Klägers ohne Rechtsgrund erlangt, weil die den Zahlungen zugrundeliegenden Verträge gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 jeweils nichtig sind.

a)

Durch das Veranstalten von Glücksspielen hat die Beklagte gegen ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB verstoßen.

Unter den Gesetzesbegriff des § 134 BGB fallen nicht nur Gesetze im formellen Sinne. Als Gesetz gilt auch ein Staatsvertrag, der ordnungsgemäß ratifiziert und verkündet worden ist (Grüneberg/Ellenberger, BGB, 82. Aufl., § 134 Rn. 2).

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2011, der im streitgegenständlichen Zeitraum galt, war in Deutschland, mit Ausnahme des Bundeslandes Schleswig-Holstein, das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten; das Verbot galt mithin auch für Nordrhein-Westfalen. Über eine solche Lizenz verfügte im streitgegenständlichen Zeitraum die Beklagte nicht, wie aus dem Klägervortrag hervorgeht und von der Beklagtenseite nicht bestritten wurde.

Der Kläger hat die Glücksspiele auch von Nordrhein-Westfalen aus bestritten. Der Kläger hat im Rahmen seiner persönlichen Anhörung angegeben, dass er an den Spielen stets von seinem Kinderzimmer aus oder vom Schulhof aus teilgenommen habe. Dabei habe er sowohl stationär als auch am Laptop und am Handy gespielt und auch die Einsätze von dort aus getätigt. Im Urlaub habe er hingegen nie „gezockt“, weil er da Zeit mit seiner Freundin verbracht habe, die er auch schon seit 13 Jahren habe.

Das Gericht folgt den glaubhaften Angaben des Klägers, weil dieser in sich schlüssig und widerspruchsfrei dargelegt hat, stets von NRW aus an den Spielen teilgenommen zu haben.

b)

Das Online-Sportwettenangebot der Beklagten, welches der Kläger in einem vergleichsweise geringen Umfang in Anspruch nahm, verstieß ebenfalls gegen ein gesetzliches Verbot i.S.v. § 134 BGB.

aa)

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war – wie bereits dargelegt – das Veranstellen und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Sportwetten stellen nach den Begriffsbestimmungen in § 1 Abs. 1 GlüStV 2012 Glücksspiele dar. Ein öffentliches Glücksspiel liegt gemäß § 3 Abs. 2 GlüStV 2012 vor, wenn für einen größeren, nicht geschlossenen Personenkreis eine Teilnahmemöglichkeit besteht

oder es sich um gewohnheitsmäßig veranstaltete Glücksspiele in Vereinen oder sonstigen geschlossenen Gesellschaften handelt.

Eine Befreiung von dem Verbot war für Sportwetten gemäß § 4 Abs. 5, § 10 a GlüStV 2012 zwar möglich. Dazu bedurfte es jedoch einer gemäß §§ 4 a bis 4 c GlüStV 2012 zu erteilenden Konzession, über die die Beklagte zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Transaktionen nicht verfügte. Auf eine ihr für diesen Zeitraum von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilte Erlaubnis kann sich die Beklagte nicht berufen. Nach dem Unionsrecht besteht keine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der von verschiedenen Mitgliedstaaten erteilten Erlaubnisse (EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-316/07, Rn. 112, zitiert nach juris).

bb)

Selbst wenn die Beklagte erfolgreiche Aussichten auf die Erteilung einer Konzession gehabt hätte, wäre dies nicht von Belang.

Das Veranstellen von Online-Spielwetten setzte nach dem maßgeblichen GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf die (künftige) Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zum Spielteilnehmer aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen. Die Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsverfahrens ist nicht die Sache der Zivilgerichte (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 29, beck-online).

cc)

Etwas anderes ergibt sich auch nicht deshalb, weil das in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 enthaltene Verbot (mit Erlaubnisvorbehalt) und die verwaltungsrechtlichen Anforderungen zur Konzessionserteilung gegen übergeordnetes Unionsrecht verstoßen hätten. Das war nicht der Fall.

(1)

Die mit dem Verbot verbundene Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit von Glücksspielanbietern, die wie die Beklagte ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und ihre Dienstleistungen im Bundesgebiet erbringen wollen (Art. 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, kurz:

AEUV), ist, wie bereits das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 26.10.2017 – 8 C 18/16 – entschieden hat, gerechtfertigt, weil die Beschränkung auch im unionsrechtlichen Sinne verhältnismäßig und geeignet ist, zur Erreichung der mit ihr verfolgten Gemeinwohlzwecke in systematischer und kohärenter Weise beizutragen. Im Übrigen gehen auch der Bundesgerichtshof (Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 45, zitiert nach juris) und die obergerichtliche Rechtsprechung (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 62 f.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 67, zitiert jeweils nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 32 ff., zitiert nach beck-online; OLG München, Beschluss vom 20.09.2022 – 18 U 538/22, Rn. 15; OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, Rn. 48, zitiert jeweils nach juris) unter Bezugnahme auf das genannte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts von der fortbestehenden Unionsrechtskonformität der Regelungen in § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 aus.

(2)

Der von Teilen der Rechtsprechung vertretenen Ansicht, dass das Angebot eines Internet-Sportwetten-Anbieters, der die Anforderungen an die von ihm beantragten, aber (noch) nicht erteilten Konzession erfülle, als Folge eines intransparent durchgeführten Konzessionsverfahrens trotzdem nicht verboten sei (OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22, juris), ist nicht zu folgen (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 32, beck-online). Mithin kommt es auch nicht darauf an, wie ein etwaiges von der Beklagten betriebenes Konzessionsverfahren tatsächlich verlaufen ist.

Das bloße Vorliegen von eventuellen Verfahrensverstößen im Konzessionserteilungsverfahren, seien sie bei Eingehung des konkreten Wettvertrags von einem Verwaltungsgericht bereits festgestellt oder nicht, vermögen das – rechtmäßige – Verbotsgesetz nicht auszuhebeln. Daraus folgt kein Verstoß gegen die „Einheitlichkeit der Rechtsordnung“, sondern allenfalls eine Verletzung des Rechts des Anbieters auf eine Befreiung von dem Verbot.

Aus den unionsrechtlich gebotenen Einschränkungen repressiver Maßnahmen der Mitgliedstaaten bei Verstößen gegen das Unionsrecht folgt nichts anderes. Hiernach darf ein Mitgliedstaat wegen einer nicht erfüllten Verwaltungsformalität zwar keine strafrechtlichen Sanktionen verhängen, wenn er die Erfüllung dieser Formalität unter

Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (EuGH, Urteil vom 04.02.2016 – C 336/14, Rn. 63, zitiert nach beck-online). Daraus folgt entgegen der Auffassung des OLG Frankfurt/Main im Beschluss vom 19.01.2023 – 8 U 102/22 aber nicht, dass die Verbotsnorm keinerlei Wirkung entfaltet (Rn. 20, zitiert nach juris) oder der Mitgliedstaat – über den Verzicht auf Sanktionen hinaus – verpflichtet wäre, die in Rede stehende Tätigkeit im Bereich des Glücksspielmarkts zu genehmigen. Das bloße Absehen von einem repressiven Einschreiten gegen ein – möglicherweise – rechtswidriges Verhalten lässt sich mit einer behördlichen Genehmigung, die eine Legalisierungswirkung für die von ihr erlaubte Tätigkeit entfaltet, nicht gleichsetzen. Das Unionsrecht fordert nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine derartige Gleichsetzung nicht. Der Mitgliedstaat ist lediglich gehalten, Entscheidungen über auf eine Genehmigung gerichtete Anträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien zu treffen. Einen bestimmten Inhalt dieser Entscheidungen gibt ihm das Unionsrecht nicht vor (BVerwG, Beschluss vom 07.11.2018 – 8 B 29/18, Rn. 14, zitiert nach beck-online).

c)

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hat die Nichtigkeit der mit dem Kläger geschlossenen Wettverträge zur Folge.

aa)

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, ist, wenn eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (BGH, Beschluss vom 13.09.2022 – XI

ZR 515/21, Rn. 11; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22, Rn. 89, zitiert jeweils nach juris).

bb)

Nach diesen Maßgaben muss der Verstoß gegen das Verbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit der vom Kläger mit der Beklagten eingegangenen Wettverträge führen.

(1)

Da sich das Verbot allein gegen die Anbieter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen im Internet richtet und gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 zusätzlich mit einem Erlaubnisvorbehalt für näher bezeichnete Glücksspiele versehen ist, ist zwar nur von einem einseitigen Gesetzesverstoß der Beklagten auszugehen. Der von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 angestrebte Schutz des Vertragspartners, hier des Klägers, erfordert jedoch die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts. Denn der Zweck von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 besteht nicht nur darin, den Abschluss eines Spielvertrags im Internet, sondern auch die mit der Durchführung des Glücksspiels verbundenen Folgen zu unterbinden. Er dient im Gefüge der weiteren Regelungen des GlüStV 2012 der Suchtprävention und -bekämpfung, dem Spieler- und Jugendschutz, der Kriminalitätsprävention und der Vermeidung von Gefahren für die Integrität des Sports. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden (Erläuterungen zum Glücksspielstaatsvertrag 2012, S. 4 ff.).

(2)

Vor diesem Hintergrund ist die Nichtigkeit von online abgeschlossenen Glücksspielverträgen auch bereits von mehreren Oberlandesgerichten angenommen worden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – 19 U 51/22, jeweils zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, zitiert jeweils nach beck-online; OLG München, Beschlüsse vom 04.08.2022 und 20.09.2022 – 18 O 538/22, zitiert nach juris).

Im Vergleich zu anderen Glücksspielen nehmen auch Sportwetten keine Sonderstellung ein, die hinsichtlich der Folgen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zu einer anderen Bewertung führen müsste. Die oben genannten

Gründe für das gesetzliche Verbot gelten auch in Bezug auf Sportwetten (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 36-40, beck-online).

(3)

Soweit die im GlüStV 2012 enthaltenen Verbote unterschiedliche Adressaten und unterschiedliche Sachverhalte ansprechen, kommen dagegen auch unterschiedliche Rechtsfolgen in Betracht. Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof mit seinem Beschluss vom 13.09.2022 – XI ZR 515/21 (zitiert nach juris) entschieden, dass der Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen das Verbot nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht die Nichtigkeit der Autorisierung nach sich zieht. Die Interessen des Spielers gebieten es in diesem Zusammenhang nicht, ihn durch die Nichtigkeit der von ihm bewirkten Autorisierung vor den wirtschaftlichen Folgen des Glücksspiels zu schützen. Denn ein drohender Vermögensschaden resultiert gerade nicht aus dem Verbot unerlaubten Glücksspiels, an das § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 2 GlüStV 2012 tatbestandlich anknüpft, sondern aus dem jedem Glücksspiel immanenten Risiko, dass Gewinne oder Verluste ungewiss und rein zufällig sind (Rn. 16, zitiert nach juris).

Zu der hier fraglichen Nichtigkeit des Spielvertrags, der auch in dem von ihm entschiedenen Fall verbotswidrig online abgeschlossen worden war, hat sich der Bundesgerichtshof in dem genannten Beschluss nicht geäußert. Er hat sie aber auch keinesfalls ausgeschlossen. Der Bundesgerichtshof hat in anderem Zusammenhang vielmehr ausgeführt, dass der dortige Kläger die Beklagte in die Lage hätte versetzen müssen, „die Nichtigkeit des Valutaverhältnisses gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GlüStV gegenüber den Vertragsunternehmen substantiiert behaupten und liquide beweisen zu können“ (Rn. 21, zitiert nach juris). Der Bundesgerichtshof ist hiernach zumindest davon ausgegangen, dass eine Nichtigkeit des Spielvertrags in Betracht kommt (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 42, 43, beck-online).

Aufgrund des Zusammenhangs mit der Norm des § 9 I S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012 ist der gesetzgeberische Wille anzunehmen, dass durch § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 nicht in das zivilrechtliche Schuldverhältnis zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer eingegriffen werden sollte (BGH VuR 2023, 18, 20). Diese Überlegung ist indes auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das grundsätzliche

Verbot, Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis zu veranstalten oder zu vermitteln, nicht zu übertragen. Die Autorisierung der Zahlung ist nicht auf die Erfüllung einer schlechthin unerlaubten Tätigkeit gerichtet (BGH a.a.O.), denn die Veranlassung der Zahlung ist – wie die Beteiligung am Glücksspiel selbst – durch § 4 I, IV GlüStV 2012 nicht verboten. Die Verbotsnorm richtet sich allein an die gewerblichen Anbieter von Glücksspielen (vgl. OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 [Rz. 49]) und Zahlungsdienstleistungen. Für die Veranstaltung und Vermittlung von Glücksspiel ohne behördliche Erlaubnis gilt das Verbot absolut und dient den in § 1 S. 1 GlüStV genannten Interessen des Gemeinwohls. Deshalb gebieten es die Interessen des einzelnen Spielers möglicherweise nicht, ihn durch die Nichtigkeit der von ihm bewirkten Zahlungsautorisierung vor den wirtschaftlichen Folgen des Glücksspiels zu schützen (BGH a.a.O.), während sie gleichwohl eine Nichtigkeit des über das verbotene Glücksspiel selbst geschlossenen Vertrags erfordern können.

Den Gesetzesmaterialien lässt sich insoweit entnehmen, dass hinsichtlich der Zahlungsdienstleister nur eine subsidiäre Inanspruchnahme nach § 9 I S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012 ermöglicht werden sollte, denn diese setzte neben der vorherigen Bekanntgabe unerlaubter Glücksspielangebote zusätzlich eine erfolglos gebliebene Inanspruchnahme des vom Online-Glücksspielverbot in § 4 IV GlüStV 2012 adressierten Veranstalters bzw. Vermittlers voraus. Bei der Betrachtung von § 4 I S. 2 und § 9 I S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012 im Zusammenhang ergibt sich, dass § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 lediglich die gesetzliche Grundlage dafür schafft, dass die Glücksspielaufsicht die Mitwirkung gemäß § 9 I S. 3 Nr. 4 GlüStV 2012 untersagt und so das Verbot aus § 4 I S. 2 Fall 2 GlüStV 2012 konkretisiert. Zweck dieser Verknüpfung ist es ersichtlich, auf diesem mittelbaren Weg die Glücksspielveranstalter zu treffen, die ihren Sitz regelmäßig im Ausland haben und deshalb für deutsche Verwaltungsbehörden nicht erreichbar sind (OLG Köln, Urteil v. 23.6.2022, 18 U 8/21, BeckRS 2022, 17622 [Rz. 50-51]). Insbesondere dieser Umstand lässt im Verhältnis der Spieler, denen typischerweise keine effektiveren Zugriffsmöglichkeiten zu Gebote stehen als den Verwaltungsbehörden, zu ausländischen Anbietern oder Vermittlern unerlaubter Glücksspiele im Internet eine Nichtigkeit gem. § 134 BGB notwendig erscheinen, um den durch das Verbot beabsichtigten Schutz der Spieler und der Allgemeinheit wirksam umzusetzen. Denn selbst wenn eine Untersagung gem. § 9 I S. 3 Nr. 3 GlüStV auch einem ausländischen Glücksspielanbieter gegenüber wirksam durchgesetzt werden kann,

wirkt sie als solche nur ex-nunc und lässt die Teilnehmer an bis dahin bereits abgewickelten Glücksspielen ungeschützt.

Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht vor diesem Hintergrund nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 IV GlüStV 2012 nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtete. Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat ein Verstoß dagegen zwar im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; etwas anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss. Dementsprechend wird hier die Nichtigkeitsfolge vom Gesetzeszweck gefordert, denn es liefe dem Sinn und Zweck, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht und dem Spieler- und Jugendschutz, aber auch dem Ziel, das Glücksspielangebot in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, zuwider, geschlossene Verträge über Online-Glücksspiele trotz des Verbots als wirksam anzusehen (vgl. OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22, BeckRS 2022, 37044 [Rz. 49]).

Das ergibt sich nicht nur aus den vorgenannten Gesichtspunkten, sondern auch als Rückschluss insbesondere aus den in § 4 V GlüStV 2012 geforderten Voraussetzungen einer vom absoluten Verbot des § 4 IV GlüStV 2012 abweichenden Regelung der Länder, denn dort wurden u.a. eine grundsätzliche Begrenzung des Höchsteinsatzes je Spieler auf 1.000 € monatlich sowie ein Ausschluss von Suchtanreizen durch schnelle Wiederholungen gefordert, um die Ziele der Suchtprävention und des Spielerschutzes zu realisieren. Bereits aus dem hier als unstrittig feststehenden Sachverhalt ergibt sich, dass die Spielangebote der Beklagten, die in Deutschland uneingeschränkt in deutscher Sprache über das Internet erreichbar waren, derartige Schutzmechanismen nicht beinhalteten, ohne dass die Spielaufsicht in erkennbarer Weise wirksame Maßnahmen dagegen ergriffen hätte.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass durch § 285 StGB die Teilnahme an einem nicht behördlich erlaubten Glücksspiel unter dem Gesichtspunkt einer staatlichen Kanalisierung der Spielsucht unter Strafe gestellt ist (Heine/Hecker in Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl., § 285 Rn. 1, 3). Die Norm baut tatbestandlich auf § 284 StGB auf, wonach die Veranstaltung eines Glücksspiels ohne behördliche

Erlaubnis strafbar ist. Dadurch ergibt sich eine logische Verknüpfung mit den Bestimmungen in § 4 I, IV GlüStV 2012, aufgrund derer mittelbar über § 285 StGB das Verbot auch an den Kläger als Spielteilnehmer gerichtet wurde (OLG Hamm Urt. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 26-30, beck-online).

(4)

Die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ist auch unabhängig davon, ob die zuständigen deutschen Behörden damals das – verbotene – Sportwettenangebot der Beklagten „duldeten“.

Der zivilrechtliche Schutz für private Personen einerseits und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten andererseits stehen grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche hängt nicht davon ab, ob Verwaltungsbehörden öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten durchsetzen. Die Beklagte kann sich daher gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, die zuständige Verwaltungsbehörde sei gegen den von ihr begangenen Gesetzesverstoß nicht vorgegangen, sondern habe ihn geduldet (BGH, Urteil vom 22.07.2021 – I ZR 194/20, Rn. 53, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 43, zitiert nach beck-online). Von einem „rechtlichen Schwebezustand“, der der Nichtigkeitsfolge entgegenstehe, kann, anders als es das Landgericht gemeint hat, ebenfalls nicht ausgegangen werden. Von einem Schwebezustand kann zwar insofern gesprochen werden, als die Beklagte und andere Wettanbieter, die über keine bundesweite Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten im Internet verfügten, diese trotzdem sanktionslos betreiben konnten. Ein schutzwürdiges Vertrauen der Wettanbieter auf den zivilrechtlichen Bestand der geschlossenen Verträge wurde dadurch aber nicht begründet (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 44, beck-online).

3.

§ 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch des Klägers aus § 812 Abs. 1 BGB nicht entgegen.

Die Vorschrift greift nur ein, wenn die Rückforderung auf den Spielcharakter gestützt wird. Ist der Spiel- oder Wettvertrag wie hier nach § 134 BGB unwirksam, beurteilt sich die Rückforderung der rechtsgrundlos erbrachten Leistungen hingegen nach §§

812, 814, 817 BGB (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/11, Rn. 106, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 46; OLG Frankfurt/Main, Hinweisbeschluss vom 08.04.2022 – 23 U 55/21, Rn. 56, zitiert jeweils nach beck-online).

4.

Der Rückzahlungsanspruch ist auch nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen.

Danach kann das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewusst hat, dass er zur Leistung nicht verpflichtet war. Erforderlich ist hiernach zwingend die positive Kenntnis der Nichtschuld im Zeitpunkt der Leistung. Ein Kennenmüssen genügt nicht, selbst wenn die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht. Es genügt auch nicht, wenn dem Leistenden die Tatsachen bekannt sind, aus denen sich das Fehlen einer rechtlichen Verpflichtung ergibt. Vielmehr muss der Leistende aus diesen Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch die zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben. Die Beweislast dafür trägt der Leistungsempfänger (BGH, Urteil vom 05.03.2015 – IX ZR 133/14, Rn. 45, zitiert nach juris; OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 48, zitiert nach beck-online). Einen Beweis für eine entsprechende Kenntnis des Klägers hat die Beklagte nicht angeboten. Eine Vermutung für eine Kenntnis des Klägers aufgrund der Medienberichterstattung besteht nicht.

5.

Der Bereicherungsanspruch des Klägers scheitert ferner nicht an § 817 Satz 2 BGB.

Nach dieser Vorschrift ist eine Rückforderung ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein Gesetzes- oder Sittenverstoß zur Last fällt. Denn wer sich selbst – bewusst – gegen die Sitten- oder Rechtsordnung stellt, soll hierfür keinen Rechtsschutz erhalten (Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 11). Der bloße objektive Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot genügt deshalb auch insoweit nicht. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung wird vorausgesetzt, dass der Leistende vorsätzlich verbots- oder sittenwidrig gehandelt oder sich der Einsicht in die Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit leichtfertig verschlossen hat (BGH, Urteil vom 23.02.2005 – VIII ZR 129/04, Rn. 14, zitiert nach juris; Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 17).

Die Beklagte hat den ihr obliegenden Nachweis, dass dem Kläger in diesem Sinne ein bewusster Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot zur Last fällt, nicht erbracht.

Wer sich als Spieler an einem unerlaubten Glücksspiel beteiligt, erfüllt zwar den objektiven Tatbestand des § 285 StGB. Allerdings wird es schon regelmäßig an einer vorsätzlichen Tatbegehung fehlen, da der Vorsatz auch die Kenntnis von der fehlenden behördlichen Erlaubnis umfasst (MüKoStGB/Hohmann/Schreiner, 4. Aufl., § 285 Rn. 13) und nicht angenommen werden kann, dass die Erlaubnispflichtigkeit der – vielfach angebotenen und beworbenen – Online-Sportwetten allgemein bekannt war. Die Beklagte nimmt für sich selbst in Anspruch, von der Legalität ihres Glücksspielangebots ausgegangen zu sein. Weshalb der Kläger als Nutzer dieses Angebots es besser hätte wissen müssen oder gar besser wusste, erläutert die Beklagte nicht.

Abgesehen davon wäre die Anwendbarkeit von § 817 Satz 2 BGB im Streitfall sogar ausgeschlossen, weil nach dessen gebotener einschränkender Auslegung die Konditionssperre nicht eingreift, wenn die Aufrechterhaltung des verbotswidrig getroffenen Zustands mit Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar ist und deshalb von der Rechtsordnung nicht hingenommen werden kann (BGH, Urteil vom 10.04.2015 – VII ZR 241/13, Rn. 22, zitiert nach juris). Das kann der Fall sein, wenn – wie hier – die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen (Grüneberg/Sprau, BGB, 82. Aufl., § 817 Rn. 18). Der Zweck von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 würde untergraben, wenn die von den Spielern geleisteten Einsätze gemäß § 817 Satz 2 BGB kondiktionsfest wären und deshalb dauerhaft beim Anbieter des verbotenen Glücksspiels verblieben (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, Rn. 51 ff., zitiert nach beck-online; OLG München, Beschluss vom 28.09.2022 – 18 U 538/22, Rn. 24, zitiert nach juris).

6.

Die Rückforderung der verlorenen Wetteinsätze durch den Kläger stellt keine nach dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) unzulässige Rechtsausübung dar.

Der Grundsatz von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten, Rechtslagen und Rechtsnormen immanente Inhaltsbegrenzung und setzt der (auch gesetzlich

zulässigen) Rechtsausübung dort Schranken, wo sie zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit offensichtlich unvereinbaren Ergebnissen führt (BGH, Urteil vom 18.03.2021 – VIII ZR 305/19, Rn. 81, zitiert nach juris). Eine unzulässige Rechtsausübung kann hiernach vorliegen, wenn sich objektiv das Gesamtbild eines widersprüchlichen Verhaltens ergibt, weil das frühere Verhalten mit dem späteren sachlich unvereinbar ist und die Interessen der Gegenpartei im Hinblick hierauf vorrangig schutzwürdig erscheinen (BGH, Urteil vom 10.01.2019 – IX ZR 89/18, Rn. 25, zitiert nach juris).

Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht gegeben. Das Verhalten des Klägers mag zwar „widersprüchlich“ sein, weil er die Wetteinsätze im Wissen um den – bei legalem Spiel nicht umkehrbaren – möglichen Verlust leistete. Die Beklagte ist aufgrund des von ihr begangenen Gesetzesverstößes aber jedenfalls nicht schutzwürdiger als der sich lediglich auf ihr Angebot einlassende Kläger, so dass die Rückforderung nicht zu einem für die Beklagten unzumutbar unbilligen Ergebnis führt (ebenso OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21, Rn. 107 ff.; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9U3/22, Rn. 152, zitiert jeweils nach juris; OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 46-54, beck-online).

7.

Die Verjährungseinrede der Beklagten greift nicht durch.

Der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt, §§ 195, 199 BGB.

Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dies setzt insbesondere voraus, dass der Kläger von der Illegalität des Glücksspielangebots hätte wissen müssen.

Der Kläger behauptet, er habe während des Zeitraums, in dem er gespielt habe, keine Kenntnis von der Illegalität der Glücksspielangebote gehabt. Soweit die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte dem widersprochen hat, ist sie beweisfällig geblieben.

Überdies kann die Beklagte sich nicht auf eine grob fahrlässige Unkenntnis des Klägers berufen.

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus, insbesondere wenn dem Gläubiger die Kenntnis deshalb fehlt, weil er ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt und nicht beachtet hat, ihm persönlich ein schwerer Obliegenheitsverstoß in seiner eigenen Angelegenheit der Anspruchsverfolgung („Verschulden gegen sich selbst“) vorgeworfen werden kann, weil sich ihm die den Anspruch begründenden Umstände förmlich aufgedrängt haben, er davor aber letztlich die Augen verschlossen hat (vgl. dazu nur Spindler in BeckOK-BGB, Stand: 01.11.2022 § 199 Rn. 23).

Dafür gibt es nicht den geringsten Anhaltspunkt. Insbesondere die von der Beklagten betriebene ohne weiteres zugängliche Online-Plattform hat für die Legalität aus Sicht des Klägers gesprochen. Die deutsche Sprache und die einfache Zugänglichkeit der Website für deutschsprachige Kunden in Deutschland erweckten diesen Anschein. Für den Kläger konnte und musste auch die Tatsache, dass er sich an seinem Wohnort ein Spielerkonto einrichten konnte, für die Legalität sprechen. Zudem kann von einem nicht rechtlich geschulten Spielteilnehmer wie dem Kläger aufgrund der als besonders hoch anzusehenden Komplexität jener Vorschriften im Bereich der öffentlichen-rechtlichen Erlaubnisse zur Abhaltung von Glücksspiel nicht verlangt werden, zu wissen, auf welche Details er beim Glücksspiel hinsichtlich dessen Zulässigkeit achten muss. Die Beklagte nimmt schließlich für sich selbst in Anspruch, von der Legalität ihres Glücksspielangebots ausgegangen zu sein. Weshalb der Kläger als Nutzer dieses Angebots es besser hätte wissen müssen oder gar besser wusste, erläutert die Beklagte nicht. Insbesondere konnte auch das umfassende Verbot des § 4 Abs. 4 GlüStV 2011 nicht als gleich allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Eine allgemeine Bekanntheit lässt sich auch nicht aus Beiträgen in den Medien ableiten.

8.

Der geltend gemachte Anspruch ist auch der Höhe nach begründet. Er bemisst sich nach den unstreitig vom Kläger für die abgeschlossenen Wetten eingezahlten Beträge abzüglich der erhaltenen Auszahlungen für Gewinne, die, wie oben

ausgeführt, entsprechend der von § 366 Abs. 2 BGB vorgegebenen Reihenfolge anzurechnen sind (OLG Dresden, Endurteil v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 55-57, beck-online).

Die Einwendungen der Beklagten gegen die vom Kläger vorgenommene Berechnung greifen nicht durch:

Die Beklagte hat, indem der Kläger mit den Zahlungen vor Beginn des eigentlichen Spiels das Guthabenkonto auf der von der Beklagten betriebenen Seite auflud, einen Anspruch auf Auszahlung entsprechender Buchbeträge gegenüber ihrer kontoführenden Bank oder einen Anspruch auf Gutschrift aus dem entsprechenden Zahlungsdienstvertrag auf ihr Konto erlangt und zwar durch jeweilige Leistung des Klägers. Soweit die Beklagte demgegenüber geltend macht, sie habe bei den streitgegenständlichen Pokerspielen nur das „rake“ bzw. die Kommission erlangt, spiegeln weder das „rake“ noch die Kommission das Erlangte wieder, sondern der auf das Spielerkonto eingezahlte Betrag (vgl. OLG Hamm, Urt. v. 21.3.2023 – 21 U 116/21, BeckRS 2023, 8297 Rn. 22; LG Meiningen, Versäumnisurt. v. 26.01.2021 – 2 O 616/20, BeckRS 2021, 26548). Die streitgegenständlichen Einzahlungen gleichen derjenigen einer Einzahlung eines Geldbetrages durch einen Kunden auf das Konto seiner Bank. Bei solch einer Einzahlung stellt die Bank den Leistungsempfänger dar. Die Bestimmung, den Betrag an einem unbestimmten Zeitpunkt an einen noch unbestimmten Dritten auszukehren, ändert an dieser Betrachtung nichts.

Soweit die Beklagte einwendet, dass sie nicht die Gutschriften auf dem Spielerkonto, sondern die Einzahlungen erlangt habe, sind Einzahlungen und Gutschriften identisch und lauten allenfalls wegen einer Umrechnung in USD auf einen anderen Nennbetrag. Auch zwischenzeitliche Verschiebungen zwischen EUR- und USD-Konten haben auf die Berechnung des Klägers keinen Einfluss, weil dieser die Umrechnungen nach dem tagesaktuellen Wechselkurs vorgenommen hat.

9.

Die Zinsansprüche des Klägers folgen aus §§ 291, 288 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 32.793,49 € festgesetzt.

Dr. Pauli

Beglaubigt  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle  
Landgericht Mönchengladbach



Verkündet am 29.07.2024



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle